Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR

Drucksache Nr.:15/0142-1

	05.02.2026
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften	zur Kenntnis	06.03.2026	

Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion:
Folgen des Baus von Windenergieanlagen auf RVR-eigenen Flächen

Der RVR plant den Bau von Windenergieanlagen auf RVR-eigenen Flächen.
Die Verwaltung möge bitte folgende Fragen beantworten:

1. Welche land- und forstwirtschaftlichen- oder Grünflächen sind in welcher Größenordnung betroffen?

2. In welcher Größenordnung kommen Flächen für den Bauverkehr und die Anbindung an das Stromnetz dazu?

3. Wer trägt die Finanzierung von Erstellung und Erhaltung der Infrastruktur?

4. Wir hoch sind die vom Betreiber zu hinterlegenden Bankbürgschaften, damit der Rückbau der Anlagen und der Infrastruktur trotz explodierender Kosten nicht auf die kommunale Familie zurückfällt?

5. Welche Einschränkungen und Verluste werden von Seiten des RVR für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erwartet, z.B. durch

- Verschmutzung der Flächen durch Schadstoffemissionen (Abrieb, PFAS...)

- Verzehrverbot für landwirtschaftliche Produkte und Wild?

6. Welche Vorsorgemaßnahmen wird der RVR zum Brandschutz besonders im Wald ergreifen?

7. Beabsichtigt der RVR Schutzbereiche um die Windenergieanlagen festzulegen, um Besucher vor herabstürzenden Teilen zu schützen?

8. Hat der RVR die Absicht, ein Messprogramm für die Böden, Pflanzen und Tiere zu veranlassen, um eine regelmäßige Untersuchung auf Schadstoffe zu gewährleisten?

Antwort:

1. *Welche land- und forstwirtschaftlichen- oder Grünflächen sind in welcher Größenordnung betroffen?*

Antwort:

In der aktuellen Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie liegen insgesamt vier Windenergiebereiche (WEB) auf Flächen im Eigentum des RVR. Von der Flächenkulisse umfasst sind mit der Hohen Mark in Haltern, dem Eilper Berg in Hagen und dem Krägeloher Berg in Breckerfeld vorwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Hinzukommt die als WEB ausgewiesene Fläche im Bereich der Bergehalde Großes Holz in Bergkamen. Neben den oben genannten Regionalplanflächen ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen (WEA) auf RVR-Eigentum im Bereich des Forst Esselt in Hünxe geplant.

Je Windenergieanlage liegt der dauerhafte Flächenbedarf inklusive Zuwegung und Kranstellfläche bei durchschnittlich 0,5 Hektar. Hinzukommen weitere ca. 0,4 bis 0,5 Hektar, welche ausschließlich temporär im Rahmen der Bauphase u.a. für Montage- und Lagerflächen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen werden nach der Bauphase so wiederhergestellt, dass eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt zudem eine Kompensation durch ökologischen Waldumbau oder durch die Neuanlage von heimischen Laubwäldern im Verhältnis von mindestens Eins-zu-Eins.

2. *In welcher Größenordnung kommen Flächen für den Bauverkehr und die Anbindung an das Stromnetz dazu?*

Antwort:

Die Größenordnung für die Flächeninanspruchnahme für die infrastrukturelle Erschließung ist einzelfallabhängig. Grundsätzlich gilt, dass nach Möglichkeit bestehende Wegeinfrastrukturen für die Erschließung der Anlagen genutzt und ggf. ausgebaut werden sollen. Die Orientierungswerte für die Flächeninanspruchnahme je WEA sind bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführt.

3. *Wer trägt die Finanzierung von Erstellung und Erhaltung der Infrastruktur?*
Antwort:

Der Anlagenbetreiber ist für die Finanzierung der Infrastruktur inklusive der erstmaligen Herstellung und der Erhaltung verantwortlich.

4. *Wie hoch sind die vom Betreiber zu hinterlegenden Bankbürgschaften, damit der Rückbau der Anlagen und der Infrastruktur trotz explodierender Kosten nicht auf die kommunale Familie zurückfällt?*

Antwort:

Die Rückbauverpflichtung wird im Allgemeinen durch eine Sicherungsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage

vollständig abdecken. Die Höhe der Rückbaubürgschaft wird dabei grundsätzlich durch die zuständige Genehmigungs- oder Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid festgelegt. Für Nordrhein-Westfalen beträgt die Rückbaubürgschaftshöhe gem. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) im Regelfall 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten. Zusätzlich hat der RVR in seinen privatrechtlichen Gestattungsverträgen grundsätzlich festgesetzt, dass die zu hinterlegende Höhe der Rückbaubürgschaft regelmäßig durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter zu prüfen und anzupassen ist. Hierdurch werden Veränderungen der Rückbaukosten während der Laufzeit der Anlage berücksichtigt.

5. *Welche Einschränkungen und Verluste werden von Seiten des RVR für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erwartet, z.B. durch*
   - Verschmutzung der Flächen durch Schadstoffemissionen (Abrieb, PFAS...)
   - Verzehrverbot für landwirtschaftliche Produkte und Wild?

Antwort:

Neben der dauerhaft beanspruchten Fläche für die Windenergieanlage, die aus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entfällt, ist während der Bauphase mit einem Meidungsverhalten von Wildtieren (insbesondere von Rotwild) zu rechnen. Dies kann unter Umständen die Jagdpacht beeinflussen. Durch entsprechende Regelungen in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen wird dieser Nutzungsausfall jedoch durch den Vertragspartner kompensiert.

Darüber hinaus erfolgen Genehmigung, Errichtung und Betrieb der Anlagen nach dem aktuellen Stand der Technik, sodass weitere Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht erwartbar sind.

6. *Welche Vorsorgemaßnahmen wird der RVR zum Brandschutz besonders im Wald ergreifen?*

Antwort:

Der Antragsteller hat im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches, standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen. Dieses wird in der Regel von externen Ingenieurbüros erarbeitet. Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall abgestimmt sein. Es muss unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmaßes die Einzelmaßnahmen aus dem vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz, den organisatorischen Brandschutz und dem abwehrenden Brandschutz im Hinblick auf die Schutzziele verknüpfen und eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes darstellen. Darüber hinaus werden im Genehmigungsverfahren die Brandschutzdienststellen der betroffenen Kommunen beteiligt. Zusätzliche Vorgaben, die hieraus ergehen, werden ebenfalls Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7. *Beabsichtigt der RVR Schutzbereiche um die Windenergieanlagen festzulegen, um Besucher vor herabstürzenden Teilen zu schützen?*

Antwort:

Nein, die Festlegung eines Schutzbereiches um die Windenergieanlage seitens des RVR ist nicht beabsichtigt.

8. *Hat der RVR die Absicht, ein Messprogramm für die Böden, Pflanzen und Tiere zu veranlassen, um eine regelmäßige Untersuchung auf Schadstoffe zu gewährleisten?*

Antwort:

Es liegen keine validen und sachdienlichen Hinweise für einen Schadstoffeintrag vor, die zu einer Gefährdung führen. Daher gibt es aus Sicht des RVR keine Veranlassung ein Messprogramm aufzulegen. Die Überprüfung von Gefährdungstatbeständen liegt in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Heumann, Kai	**Liegenschaften und Hochbau Seidel, Oliver**	**Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina**	
Akt.zeichen			